

**Satzung des Vereins**  
**Isselburger Blasorchester e.V. in Isselburg**

**§ 1 Name, Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen Isselburger Blasorchester. Er ist im Vereinsregister eingetragen und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Isselburg.

**§ 2 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 3 Zweck**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Erhaltung und Pflege sowie Förderung der Volksmusik. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a. Veranstaltung von Konzerten und Platzmusik
  - b. Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art
  - c. Unterhaltung eines Jugendblasorchesters, das in den Verein voll integriert ist.

**§ 4 Selbstlose Tätigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.

**§ 5 Mittelverwendung**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

**§ 6 Verbot von Begünstigungen**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person oder juristische Person ohne Rücksicht auf den Wohnort werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch den gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Er wird wirksam zum Ersten des laufenden Monats.
- (4) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Antragsteller die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
- (5) Durch Beschluss des Vorstands können Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernannt werden.

**§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

- (3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere
  - a. ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten,
  - b. die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder
  - c. Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten.

### **§ 9 Beiträge**

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- (2) Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (3) Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

### **§ 10 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### **§ 11 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die
  - a. Wahl und Abwahl des Vorstands,
  - b. Entlastung des Vorstands,
  - c. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
  - d. Wahl der Kassenprüfer,
  - e. Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
  - f. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
  - g. Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
  - h. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereinssowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (2) Im erstem Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann entscheiden, falls die Versammlung hybrid oder virtuell stattfinden soll.
- (3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Der Vorstand kann analog zu Absatz 2 über die Versammlungsform entscheiden.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Das Schriftformerfordernis ist auch gewahrt, wenn die schriftliche Form durch die elektronische Form ersetzt wird. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
- (5) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- (6) Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (7) Die endgültige Tagesordnung setzt die Mitgliederversammlung zu Beginn selbst fest.

- (8) Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
- (9) Die Mitgliederversammlung wird von einem geschäftsführenden Vorstandsmitglied geleitet. Die Mitgliederversammlung kann für Wahlen und Entlastungen einen anderen Versammlungsleiter wählen.
- (10) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- (11) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (12) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (13) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (14) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll durch den Schriftführer oder einem Vertreter anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 12 Vorstand**

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei von Ihnen vertreten den Verein gemeinschaftlich. Sie bilden den geschäftsführenden Vorstand.
- (2) Neben dem geschäftsführenden Vorstand besteht der Gesamtvorstand aus weiteren Personen mit gleichen Rechten wie der geschäftsführende Vorstand, jedoch ohne Vertretungsbefugnis. Der Vereinsvorstand besteht mindestens aus folgenden Personen:
  - a. 1. Vorsitzender
  - b. 2. Vorsitzender
  - c. Schriftführer
  - d. Kassenwart
  - e. 1. Beisitzer
  - f. 2. Beisitzer
  - g. 3. Beisitzer
  - h. Dirigent des Blasorchesters
  - i. Dirigent des Jugendblasorchesters
  - j. Sprecher des JugendorchestersWeitere Personen, wie z.B. der Sprecher des Elternbeirates, können hinzugezogen werden.
- (3) Vorstandsmitglieder gemäß Abs. 2 a-g können nur Mitglieder des Vereins werden. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr einzeln gewählt.
- (4) Weitere Vorstandsmitglieder werden gemäß der Geschäftsordnung in den Gesamtvorstand delegiert.
- (5) Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig.
- (6) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. Scheidet ein Vorstandsmitglied zwischenzeitlich aus, z. B. durch Tod oder durch Amtsniederlegung, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

- (8) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
  - b. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - c. die Verwaltung des Vereinsvermögens,
  - d. die Anfertigung des Jahresberichts,
  - e. die Aufnahme neuer Mitglieder.
- (9) Der geschäftsführende Vorstand ist an die Beschlüsse des Gesamtvorstandes gebunden, der Gesamtvorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (10) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll möglichst eingehalten werden. Die Sitzungen können auch hybrid oder virtuell erfolgen.
- (11) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder bei der Vorstandsversammlung anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
- (12) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Schriftführer, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.
- (13) Die Tätigkeit für den Verein ist ehrenamtlich. Eine Vergütung wird nicht gezahlt. Auslagenersatz kann nach Maßgabe der Geschäftsordnung erfolgen.

### **§ 13 Geschäftsordnung, Vereinsordnung, Jugendordnung**

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung selbst. In ihr werden auch alle Richtlinien festgelegt, die das Vereinsleben und die besonderen Regelungen der Jugendlichen des Jugendblasorchesters betreffen.

### **§ 14 Kassenprüfer**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt einzeln für die Dauer von zwei Jahren (überlappend) zwei Kassenprüfer (in jedem Jahr einen).
- (2) Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.
- (3) Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Sie haben für jede Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht zu fertigen, ihn zunächst in der Versammlung mündlich vorzutragen und dann dem Protokollführer als Anlage zum Protokoll zu übergeben.

### **§ 15 Vereinsauflösung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Isselburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 3 dieser Satzung zu verwenden hat.

Die Liquidation findet gemäß § 48 BGB vom zuletzt eingetragenen Vorstand statt. Die letzte Mitgliederversammlung kann andere Liquidatoren bestellen.